



Satzung des Vereins f2wald Initiative zur Prävention von Wald- und Flächenbränden

Was bedeutet „f2wald“ ?

Die Bezeichnung F2 Wald wird deutschlandweit von Feuerwehren als Alarmstichwort für Vegetationsbrände größeren Ausmaßes verwendet, der Begriff stellt also einen direkter Bezug in die feuerwehrtechnische Waldbrandbekämpfung dar.

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen f2wald Initiative zur Prävention von Wald- und Flächenbränden. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Soest, Nordrhein-Westfalen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes sowie die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch allumfassende Präventionsarbeit hinsichtlich Vegetationsbrandereignissen im Kreis Soest und Umgebung, gegenüber Bürger*innen des Kreises Soest, sowie der gesamten Bundesrepublik Deutschland. Angesichts des vermehrten Auftretens von Dürreperioden – verursacht durch die Auswirkungen des anthropogenen Klimawandels – und der stetigen Zunahme von Brandlast in und um Vegetationsflächen, wird die Gefahr von Brandereignissen im Kreis Soest in Zukunft deutlich verstärkt. Fahrlässige Brandstiftung sowie menschliches Fehlverhalten gilt als eine der Hauptursachen für Wald- und Flächenbrände, der Verein möchte durch Aufklärung Geschehnisse dieser Art aktiv vermeiden. Auf Grundlage von wissenschaftlichen Arbeiten soll in besonders gefährdeten Gebieten Informationsmaterial in Form von Print- und Onlinemedien ausgehändigt werden, und die Bevölkerung vor Ort durch Gespräche und Vorträge in ortsansässigen Institutionen über die Brisanz und Wichtigkeit des Themas in Kenntnis gesetzt werden. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Beschaffung von Mitteln zu Erfüllung seiner Aufgaben, ausschließlich und unmittelbar entsprechend dem

Satzungszweck. Auch örtliche Feuerwehren sollen in ihrer Aufgabe des Feuerschutzes gegenüber Menschen, Tieren und Sachwerten durch die Vereinsarbeit unterstützt werden. Weitere satzungsgemäße Vereinsaufgaben können durch die Mitgliederversammlung definiert werden.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand bei entsprechender Begründung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Diese kann schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht

ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Umlagen, Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit durch Änderung der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Alle Mitglieder erklären sich mit der Leistung der vorgenannten Gebühren und Beiträge einverstanden. Im Einzelfall können durch den Vorstand bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, dem/der Vorstandsvorsitzende/n, einem/einer Kassenwart/Kassenwartin sowie einem Vorstandsmitglied.
- (2) Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereines berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Wählen – der/die Vorstandsvorsitzende sowie der/die Kassenwart/Kassenwartin wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende nimmt insbesondere administrative Aufgaben wahr, der/die Kassenwart/Kassenwartin hat entsprechend der Finanzordnung seine Aufgaben wahrzunehmen und zu handeln.

- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Nur Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.
- (8) Auch minderjährige können Vorstandsmitglieder sowohl als auch Vorstandsvorsitzende/r oder Kassenwart/in werden, solange sie selbst Mitglied im Verein sind.
- (9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens - mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (11) Eine außerordentliche Vorstandssitzung kann stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren ausdrücklich zustimmen. Von der Einladungsfrist kann in diesem Fall abgesehen werden.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.
- (14) Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auch eine Online-Mitgliederversammlung ist zulässig. Im technischen Ablaufverfahren muss sichergestellt werden, dass nur Vereinsmitglieder an der Versammlung teilnehmen können.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung sowie

- Beschlussentwürfen und Änderungsentwürfen. Bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden sind die Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt. Das Einladungsschreiben kann per E-Mail erfolgen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse angegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
 - (5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - i. Aufgaben des Vereins,
 - ii. Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - iii. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - iv. Beteiligung an Gesellschaften,
 - v. Aufnahme von Darlehen ab EUR 1000,00€,
 - vi. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - vii. Verabschiedung von Beschlüssen,
 - viii. Mitgliedsbeiträge,
 - ix. Satzungsänderungen,
 - x. Auflösung des Vereins.
 - (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.
 - (8) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Kassenprüfer*innen ein, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Weitere Aufgaben der Kassenprüfer*innen können der Finanzordnung entnommen werden.
 - (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich

abgestimmt werden. Bereits existierende Beschlüsse können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

- (10) Die Mitgliederversammlung kann Ämter ernennen, welche der Erfüllung des Vereinszweckes oder zur Wahrnehmung der Aufgaben des Vereines dienen.
- (11) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.
- (12) Jede Mitgliederversammlung ist zu protokollieren, die Mitgliederversammlung wählt vor Beginn eine/n Protokollführer*in. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Das Protokoll muss vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter*in sowie dem/der Protokollführer*in unterschrieben werden und ist innerhalb von einem Monat an die Mitglieder postalisch oder per E-Mail zu versenden. Das Protokoll muss von der darauf folgenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit genehmigt werden.

§ 9 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom vertretungsberechtigtem Vorstand zu unterzeichnen, sowie dem Protokoll anzuhängen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 9/10-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 1/2 an die Plant-for-the-Planet Stiftung sowie an @fire Internationaler Katastrophenschutz Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Satzung, errichtet am 04.05.2021, in Kraft getreten am 10.05.2021